E N T W U R F vom 12. Juni 2018

Richtlinien der Stadt Fürth zur Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberichtlinien Fürth - VgaRi) i.d.F. des Änderungsbeschlusses vom 15. Dezember 2010, der dringlichen Anordnung vom 30. Juni 2011 und der Änderungsbeschlüsse vom 29. Februar 2012, 19. Juni 2013, 16. März 2016 und 28. Juni 2018

1. Geltungsbereich

1.1
Die Richtlinien sind anzuwenden auf alle öffentlichen Aufträge für die gesamte Stadtverwaltung. Sie gelten auch für die von der Stadt Fürth verwalteten Stiftungen, sofern andere Regelungen nicht getroffen werden. Für das Klinikum und die Eigenbetriebe gelten die VgaRi nur, soweit sie den Bestimmungen der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ bzw. den Eigenbetriebssatzungen nicht entgegenstehen. Auflagen des Zuwendungsträgers gehen den VgaRi vor, wenn der Zuwendungsträger die Einhaltung strengerer Auflagen vorschreibt.

1.2
Abweichungen sind nur aufgrund eines Stadtratsbeschlusses zulässig.

1.3
Für den UVgO-Bereich können die Eigenbetriebe eigene Richtlinien (Einkaufshandbuch) erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung nach Nr. 1.2.

1.4
Rechte und Pflichten Dritter werden durch die VgaRi nicht begründet.

1.5
entfällt

2. Rechtsgrundlagen

2.1
Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

a)
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

b)
Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik – KommHV-Kameralistik).

Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik) für den Bereich der Stadtentwässerung.

c)
Vollzugsvorschriften zum jeweils gültigen Haushaltsplan (VVHpl)

d)
Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz - MfG)

e)
die Preisvorschriften

f)
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

g)
Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

h)
Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV)

i)
Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)

j)
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen

k)
Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine

l)
Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

m)
aufgehoben

n)
Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)

o)
Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)

p)
Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (A-EntG)
Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

q)
Mitteilung der EU-Kommission zum Unterschwellenbereich vom 23. Juni 2006 (Amtsblatt der EU C 179/2 vom 1.8.2006)

r)
die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Abschnitt 2 der VOB/A (Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A-EU)

s)
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.10.2005; zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 18.05.2018

t)
Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

u)
Vertrauensdienstegesetz (VDG) Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 52

2.2
Außerdem sind anzuwenden in der jeweils eingeführten Fassung

a)
die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
Auf elektronisch übermittelte (….) Angebote im Rahmen von Verhandlungsvergaben/ Preisanfragen finden § 7 Abs. 4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO keine Anwendung, wenn der geschätzte Auftragswert 25.000,-- € ohne Umsatzsteuer nicht überschreitet.“

b)
die Vertragsordnung für Leistungen – VOL (Teil B)

c)
die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil A Abschnitt 1, Teil B und C).
Abweichend von § 3a Abs. 1 und 3 VOB/A stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach Wahl zur Verfügung.
Abweichend von § 23 Abs. 2 VOB/A stehen für die Vergabe von Verträgen über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in einem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht (Baukonzessionen) neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach Wahl zur Verfügung;

d)
Bestimmungen zur Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA).

e)
Bestimmungen zur Berücksichtigung bevorzugter Bieter gemäß Nr. 3 VVöA.

f)
Richtlinien der Bayer. Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen – öAUmwR)

g)
die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28.07.1998 Nr. B III 2-810-124(6) (AllMBl S. 643) Bekämpfung der Schwarzarbeit bei Vergabe öffentlicher Aufträge

h)
die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen vom 23. November 2006 (Nr. 11-H1360-001-44571/06), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 02.01.2017

i)
IT-Richtlinien für die Bayerische Staatsverwaltung

3. Arbeitsgrundlagen

3.1
Bei Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung von öffentlichen Aufträgen ist, soweit möglich, entsprechend den Grundsätzen der Vergabehandbücher Bayern (VHB/ VHL/ VHF Bayern) – soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen – zu verfahren.

3.2
Beim Abschluss von Verträgen mit Architekten/ Ingenieuren ist, soweit möglich, das Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau (HAV-KOM) bzw. das Handbuch für Ingenieurverträge (HIV-KOM) für den Bereich des Tiefbaues – soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen – anzuwenden.
Die darin enthaltenen Vertragsmuster für Architekten- und Ingenieurverträge sind grundsätzlich anzuwenden; müssen jedoch sachgerecht ergänzt werden.
Private Leistungserbringer und deren Mitarbeiter sind entsprechend der Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 14.05.1996 zu verpflichten. Unter Bezugnahme auf den Erlass des BMVBW vom 08.11.2005 wird der Passus jedoch aufgehoben, dass die Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz grundsätzlich von einem Juristen vorzunehmen ist.

3.3
Abweichend vom Vergabehandbuch Bayern kann auch bei Bauaufträgen unterhalb des Schwellenwertes auf die Einholung der restriktiven Nachunternehmerregelung verzichtet werden.

3.4
entfällt

4. Zuständigkeiten bei der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen

4.1
Für die Beschaffung gelten nachfolgende zentrale Zuständigkeiten:

a) Baureferat
- Bauausgaben, mit Ausnahme des Inventars und der Forstwirtschaft. Im Rahmen von Baumaßnahmen übernimmt das Baureferat mit Zustimmung oder auf Bitten des nutzenden Referates die Beschaffung des Inventars,
- technische Instrumente und Geräte sowie technischer Zeichenbedarf,
- Planvervielfältigung/ Plotservice;

b) Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich/Einkauf (GWF/IB/EK)
- Abschluss von Rahmenverträgen zur Deckung von fachbereichsübergreifendem Bedarf,
- Büromöbel (GWF hat hier Gestaltungskompetenz und Bedarfsfeststellungskompetenz),
- Personenkraftwagen (GWF hat hier Gestaltungskompetenz);

c) Amt für Organisation und Digitalisierung
- Beschaffungen im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung (u.a. Einrichtungen der Telekommunikation); dabei übernimmt die IT-Koordination vor allem gegenüber dem IT-Dienstleister KommunalBIT die Auftraggeberfunktion (OrgA hat hierbei Gestaltungs- und Bedarfsfeststellungskompetenz); die Beschaffungen werden von KommunalBIT durchgeführt;
- Druck- und Kopieraufträge für die Hausdruckerei;

d) Schulverwaltungsamt
- Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel (inkl. Werkzeuge),
- Schulbuslinien,
- Schulmöbel und schulspezifische Einrichtungen,
- Schülerverpflegung.

4.2
Soweit nicht die nach Nr. 4.1 genannten zentralen Beschaffungsstellen zuständig sind, erfolgt die Beschaffung dezentral durch die mittelbewirtschaftenden Dienststellen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der geltenden Standards.

4.3
entfällt

4.4
Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) im Referat V führt im Rahmen der Beschaffungsprozesse der Bedarfsstellen die Vergabeverfahren durch.
Ausgenommen hiervon sind Preisanfragen gemäß Nr. 7.4 und Direktbeauftragungen gemäß Nr. 7.5.
Die Vergabeverfahren werden als elektronische Vergaben durchgeführt. Die ZVS betreut die Vergabeplattform der Stadt Fürth.
Die ZVS ist die zentrale Auskunfts- und Beratungsstelle bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen inkl. Planungswettbewerbe.

4.5
Ausnahmen von Nr. 4.1 sind unter Beachtung von Nr. 9 Abs. 2 der Leitlinien zur Aufstellung und Vollzug des Haushalts im Rahmen der flächendeckenden Budgetierung (BuLiFü) zulässig.

4.6
Rahmenverträge für Beschaffungen
Die Dienststellen sind gegenüber der den Rahmenvertrag schließenden Stelle zur Bedarfsmeldung verpflichtet, soweit eine Aufforderung an sie ergeht.
Bestehen Rahmenverträge, so sind die Dienststellen verpflichtet, ihre Beschaffungen über diese Rahmenverträge vorzunehmen.

5. Voraussetzungen für Ausschreibung und Vergabe

5.1
Öffentliche Aufträge im Sinne der VgV, VOB und UVgO sollen nur dann ausgeschrieben bzw. vergeben werden, wenn

- die hierfür erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind,
- die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,
- die Genehmigungs- und Ausführungsplanung abgeschlossen ist,
- die Vergabeunterlagen vollständig erstellt sind.

5.2
Bei Bauleistungen und Leistungen für Baumaßnahmen sind zusätzlich erforderlich:

- ein Kostenanschlag gem. § 27 KommHV-Kameralistik,
- ein Beschluss gem. den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben,
- Übereinstimmung von Umfang und Art der Leistung mit den beschlussmäßig getroffenen Festlegungen,
- die Einhaltung der genehmigten Kosten gemäß Kostenanschlag bzw. fortgeschriebener Kostenberechnung.

5.3
Die Voraussetzungen für Ausschreibung und Vergabe sind im Vergabevorschlag zu bestätigen.
Dabei sind auch die entsprechenden vergleichbaren Kostenansätze aus der maßgebenden Projektgenehmigung anzugeben.
Die Kostenüberwachungsliste mit der letzten Buchung ist dem Vergabevorschlag beizufügen.

5.4
Nach Erhalt der Vergabegenehmigung ist die Auftragssumme in den Festlegungslisten bzw. Formblatt für Kostenüberwachung einzutragen.

5.5
Bei Vergabeverfahren ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb sind die Bewerber von Vergabe zu Vergabe möglichst zu wechseln und ausreichend überregional zu streuen.
Der Vorgesetzte muss durch organisatorische Maßnahmen bei diesen Vergabeverfahren sicherstellen, dass weitere geeignete Firmen ohne Wissen des Sachbearbeiters zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert werden. Es ist darauf zu achten, dass nicht bestimmte Unternehmen bevorzugt werden.

5.6
Vergabeunterlagen
Die Leistungsbeschreibung hat ein Vorgesetzter freizugeben; die Vergabeunterlagen, mit Ausnahme von Preisanfragen gemäß Nr. 7.4, werden von der Zentralen Vergabestelle freigegeben.
Die Bereitstellung der Vergabeunterlagen, mit Ausnahme bei Preisanfragen gemäß Nr. 7.4, erfolgt ausschließlich durch die ZVS.

5.7
Zentrale Submissionsstelle
Die ZVS im Referat V ist die ausschließliche Einreichungsstelle (Submissionsstelle) für sämtliche Angebote, soweit die Vergabe die Wertgrenzen von Nr. 7.5 überschreitet sowie für Teilnahmeanträge und Interessenbekundungen.
Öffnungstermine dürfen nur von der ZVS durchgeführt werden.

Dies gilt nicht,
- bei Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung der Stadt Fürth, die von der Einkaufsgenossenschaft kommunaler Verwaltungen (EKVeG) durchgeführt werden; die Vergabeverfahren sind mit elektronischen Kommunikationsmitteln (e-Vergabe) durchzuführen,
- wenn mehrere öffentliche Auftraggeber sich darauf verständigen, ein bestimmtes Vergabeverfahren gemeinsam durchzuführen und ein anderer öffentlicher Auftraggeber dieses Vergabeverfahren allein verantwortlich durchführt.

5.8
Dokumentation Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben/ Verhandlungsvergaben/ Preisanfragen
Die ZVS führt die Dokumentationslisten gemäß Korruptionsbekämpfungsrichtlinie über die Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben/ Verhandlungsvergaben.
An jeder Dienststelle müssen Listen geführt werden, in der alle Preisanfragen/ Direktvergaben ab 2.500,-- € einschl. USt. erfasst werden. Zu erfassen sind dabei Gegenstand und Umfang der Vergabe, Datum, Auftragnehmer, Name des Sachbearbeiters.

5.9
Nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 30 Abs. 1 UVgO ist ab den dort genannten Auftragswerten nach Zuschlagserteilung auf dem vorgegebenen Internetportal zu informieren.

6. Befugnisse zur Auftragsvergabe

Die jeweiligen Befugnisse richten sich grundsätzlich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth und der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Fürth.

6.1
Zuständigkeiten
Die Zuständigkeit zur Vergabe von Aufträgen aufgrund einer förmlichen Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) bzw. nach den Vergabeverordnungen (VgV/ UVgO, mit Ausnahme der freiberuflichen Leistungen) richtet sich nach der Auftragshöhe.

Besteht die beabsichtigte Vergabe aus mehreren Losen, die an einen Bieter vergeben werden sollen, so ist der Wert aller betreffenden Lose zugrunde zu legen.

Zuständig ist:	bis zum Auftragswert einschl. Wert der Option von:
Amtsleitung	30.000,-- € einschl. USt.
Referent	50.000,-- € einschl. USt.
Oberbürgermeister	100.000,-- € einschl. USt.
Bau- und Werkausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss	über 100.000,-- € einschl. USt.
Personal- und Organisationsausschuss (in Organisations- und IT-Angelegenheiten)	über 100.000,-- € einschl. USt.

Die Amtsleitung darf ihre Befugnisse nur bis zu einer Auftragssumme von 10.000,--€ einschl. USt. delegieren. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnis auf die Referenten für ihren Referatsbereich delegieren.

6.2
Nachträge und Auftragserweiterungen
Für die Genehmigung von Nachtragsvereinbarungen gelten die gleichen Zuständigkeiten nach Nr. 6.1 dieser Richtlinien, die der Vergabe des Hauptauftrages zugrunde lagen.

Falls Nachtragsvereinbarungen zu Auftragserweiterungen führen, ist die ursprüngliche Auftragssumme zuzüglich der Summe der Auftragserweiterungen für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Nr. 6.1 maßgebend.

Ausnahmsweise können geringfügige Nachtragsvereinbarungen bzw. Auftragserweiterungen im VOB-Bereich von der Amtsleitung oder dem Referenten genehmigt werden, wenn die Summe aller Nachtragsvereinbarungen (absolute Summe ohne Berücksichtigung von evtl. Minderungen) einschl. USt. den Betrag von 20.000,--€ (Amtsleitung) bzw. den Betrag von 50.000,-- € (Referent) nicht überschreitet und der Umfang der Nachtragsvereinbarungen mit weniger als 10 % in den ursprünglichen Vertragsumfang eingreift.
Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Projektgenehmigung eingehalten wird.

Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, über den erteilten Auftrag hinaus, weitere Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B anzuordnen, wenn vertraglich aufgrund von Anordnungen nach § 1 Abs. 3 VOB/B eine Vergütungspflicht für Forderungen in der unbestrittenen Höhe besteht.
Unabhängig davon muss die endgültige Genehmigung der Nachtragsvereinbarungen dann noch im Rahmen der Festlegungen der VgaRi erfolgen.

6.3
Zeit-, Rahmen-, eigenständige Wartungs-, Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pachtverträge
Für die Genehmigung von Zeit-, Rahmen-, eigenständigen Wartungs-, Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pachtverträgen für bewegliches Vermögen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Vertragswert.

Der Vertragswert ist wie folgt zu berechnen:

a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen ist der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages einschl. des geschätzten Restwertes zu Grunde zu legen. Dabei sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen;

b) bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer ist eine Laufzeit von 48 Monaten zu Grunde zu legen.

Für die Erteilung von Einzelaufträgen auf der Grundlage von Zeit- bzw. Rahmenverträgen gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen nach Nr. 6.1 analog.

6.4
Freiberufliche Leistungen bzw. sonstige Leistungen, die den Vorgaben des Haushaltsrechts unterliegen
Die Zuständigkeit für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen bzw. sonstigen Leistungen, richtet sich nach dem größtmöglichen Gesamtwert unter Einbeziehung möglicher Optionsrechte. Bei Leistungen nach der HOAI sind dabei alle Leistungsphasen, die erforderlichen zusätzlichen und besonderen Leistungen, die erforderlichen Zuschläge und die Nebenkosten zu Grunde zu legen.

Will der Auftraggeber unterschiedliche fachspezifische Leistungen zusammengefasst an einen Auftragnehmer vergeben, verbleibt es wiederum bei dem Grundsatz, dass auf den Gesamtwert der Leistungen abzustellen ist.

Zuständig ist:	bis zum Auftragswert einschl. Wert der Option von:
Amtsleitung	30.000,-- € einschl. USt.
Referent	50.000,-- € einschl. USt.
Bau- und Werkausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss	über 50.000,-- € einschl. USt.
Personal- und Organisationsausschuss (in Organisations- und IT-Angelegenheiten)	über 50.000,-- € einschl. USt.
Stadtrat	über 250.000,-- € einschl. USt.

Die Amtsleitung darf ihre Befugnisse nur bis zu einer Auftragssumme von 2.500,--€ einschl. USt. delegieren.
Bei Änderungen ist die ursprüngliche Zuständigkeit maßgebend; bei zusätzlichen Leistungen ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der neue Gesamtauftragswert maßgebend.

Grundsätzlich hat die Beauftragung stufenweise nach den Bestimmungen der §§ 10 und 27 KommHV -Kameralistik sowie der Vorgaben aus der HOAI zu erfolgen. Die Vereinbarung einer Option im Vertrag bedarf der gesonderten Beschlussfassung.

6.5
Aufhebung
Für die Aufhebung von Vergabeverfahren gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen analog. Die Verwaltung wird jedoch ermächtigt,

- Bieter nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A/ § 16 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 42 Abs. 1 UVgO oder § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV vorab auszuschließen,
- das Vergabeverfahren aufzuheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht.

6.6
Vertretungsregelung
Im Urlaubs- und Krankheitsfall sind die Vertreter der Referenten und Amtsleitungen vergabeberechtigt.

6.7
Gemeinsame Auftragsvergabe
Mehrere öffentliche Auftraggeber können sich darauf verständigen, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen.
Nachdem sich dann die Stadt Fürth diesen Vorgaben unterwerfen muss, bedarf dies einer Genehmigung vor dem Beginn des entsprechenden Vergabeverfahrens entsprechend den Zuständigkeiten nach Nr. 6.1 dieser Richtlinie.

6.8
Wirksamkeit Ausschussbeschlüsse
Sind für die Vergabe von Aufträgen Ausschussbeschlüsse notwendig, so ist Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO zu beachten.

6.9
Stundenlohnarbeiten bzw. angehängte Stundenlohnarbeiten
Bis zu einer Höhe von 5.000,-- € einschl. USt. ist der Sachbearbeiter berechtigt, Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die nicht eindeutig bestimmt oder beschrieben werden können und für die deshalb eine Abrechnung nach Leistung nicht möglich ist, im Rahmen der genehmigten Stundenlohn- und Zuschlagssätze zu vereinbaren.

7. Ergänzende Regelungen unterhalb der Schwellenwerte des GWB

7.1
Ausschreibungsgrundsätze
Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung oder in Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, es sei denn, es ist nach den v.g. Rechtsgrundlagen etwas Anderes gestattet. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Ein Hinweis auf die entsprechende(n) Textstelle(n) der VOL, VOB, etc. reicht für sich allein nicht aus.

Alle übrigen Vergabearten setzen das Vorliegen von verfahrensbezogenen Eigenerklärungen zur Eignung bzw. Nachweisen zur Präqualifikation vor einer Beteiligung der Bewerber voraus. Im Anwendungsbereich der UVgO dürfen bei der Verhandlungsvergabe die notwendigen Erklärungen und Nachweise auch noch mit der Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe verlangt werden. Dann ist jedoch anderweitig zu dokumentieren, ob die Unternehmen ein ernsthaftes Interesse an der Teilnahme haben.

Sind neben dem Preis zusätzliche Zuschlagskriterien beabsichtigt, sind diese bereits vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe festzulegen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben.
Sie müssen in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sein.

7.2
Beschränkte Ausschreibung im UVgO-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung
Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ohne weitere Einzelbegründung ist, soweit förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, zulässig, wenn

- die Vorgaben der UVgO beachtet werden
- die Wertgrenze von 100.000,-- € netto nicht überschritten wird,
- eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens 10 Bewerber) aufgefordert werden,
- immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000 € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt,
- ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt,

- eine Information über die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung (Ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal analog § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem Auftragswert von 50.000,-- € netto erfolgt,
- eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird,
- eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 30 Abs. 1 UVgO, ergänzt um den Auftragswert erfolgt.

7.3

Beschränkte Ausschreibung im VOB-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung

Abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ohne weitere Einzelbegründung zulässig, wenn

- die Wertgrenzen von
  - 125.000,-- € netto für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung,
  - 500.000,-- € netto für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
  - 250.000,-- € netto für alle übrigen Gewerke

  nicht überschritten werden
- eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens zehn Bewerber) aufgefordert werden,
- immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000,-- € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt,
- ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt,
- eine Information über die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung (ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit der Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000,-- € netto erfolgt,
- eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird,
- eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 20 Abs. 3 VOB/A, ergänzt um den Auftragswert erfolgt.

7.4

Freihändige Vergabe (VOB/A)/ Verhandlungsvergabe (UVgO)/ Preisanfrage (VgaRi)

Abweichend von § 3a Abs. 4 Satz 2 VOB/A ist eine freihändige Vergabe/ § 8 Abs 4 Nr. 8 UVgO ist eine Verhandlungsvergabe bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- € netto zulässig, wenn durch förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
Diese Wertgrenze gilt nur bei Angebotseinholung mit qualifizierter Leistungsbeschreibung unter Anwendung der UVgO bzw. der VOB.

Bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- € netto können die Bedarfsstellen Vergabeverfahren als Preisanfrage durchführen. **Das vereinfachte Verfahren entbindet die Bedarfsstellen nicht von den vergaberechtlichen Regelungen.**

Zur Sicherstellung eines Wettbewerbs müssen bei Aufträgen über den Wertgrenzen nach Nr. 7.5 so viele Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, dass weitgehend sichergestellt ist, dass mindestens drei Angebote in Textform vorliegen.

Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig.
Auf einen regelmäßigen Wechsel der Bewerber ist zu achten.

Eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung ab einem Auftragswert von 15.000,-- € netto (Bauleistungen) oder ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto (Liefer- und Dienstleistungen) auf

dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 30 Abs. 1 UVgO, ergänzt um den Auftragswert, hat zu erfolgen.

Eine fernmündliche Angebotseinholung ist nicht zulässig.

7.5
Direktbeauftragung
Direktvergaben ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zu folgenden geschätzten Auftragswerten möglich, soweit keine Rahmenvereinbarung besteht:

- Liefer- und Dienstleistungen: 1.000,-- € netto,
- Bauleistungen: 5.000,-- € netto,
- freiberufliche Dienstleistungen 10.000,-- € netto.

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden.

7.6
Vergabe von Anschlussaufträgen
Für die Vergabe eines weiteren zu einem bereits erteilten Auftrag (Anschlussauftrag) müssen die Voraussetzungen einer freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe vorliegen. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Die Wirtschaftlichkeit ist - falls möglich - durch Einholung von Vergleichsangeboten zu belegen.

Von der Anwendung der De-minimis-Regelung nach § 47 Abs. 2 UVgO sind Anschlussaufträge – wie auch nach § 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B - ausgenommen. Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag; für das ein neues Vergabeverfahren durchzuführen ist.

7.7
Wiederkehrende Lieferungen und Leistungen
Wiederkehrende Lieferungen und Leistungen sollen nach Möglichkeit jeweils in Höhe des Jahresbedarfs ausgeschrieben und in Höhe des Jahreswertes vergeben werden. Wirtschaftlich zusammenhängende Warengruppen sind zusammen zu fassen.

Bei wartungsbedürftigen Anlagen ist mit dem Angebot für die Neubestellung auch ein Angebot für die Instandhaltung bzw. Wartung zu fordern.

Die mehrjährige Verlängerung eines Vertrages durch eine vertraglich vereinbarte Verlängerungs- und Kündigungsklausel steht einem Neuabschluss gleich und unterliegt dem Vergaberecht.

7.8
Zeitvertragsarbeiten (Rahmenverträge) im VOB-Bereich
Rahmenvereinbarungen sind in beschränkter Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb dem Wettbewerb zu unterstellen.

Für regelmäßig wiederkehrende nicht vorhersehbare Bauleistungen des Bauunterhalts oder technischen Unterhalts, die eindeutig beschrieben werden können und für die deshalb eine Abrechnung nach Leistung möglich ist, kann jeweils ein Zeitvertrag als Rahmenvertrag aufgrund eines Angebotsverfahren oder Auf- und Abgebotsverfahren abgeschlossen werden.

Die Laufzeit eines Zeit- oder Rahmenvertrages (einschließlich Optionen auf Vertragsverlängerungen) ist grundsätzlich auf vier Jahre zu beschränken. Die Gewährung einer weiteren Option auf Verlängerung ist nicht zulässig.

Eine Rahmenvereinbarung darf nur mit einem Auftragnehmer abgeschlossen werden.

Einzelaufträge aufgrund eines Zeitvertrages nach einer Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 4 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren) dürfen nur erteilt werden, wenn die jeweilige Auftragssumme die folgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

- Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung oder einzelne Gewerke 20.000,-- € einschl. USt.,
- Rohbau (nur Erd-, Maurer-, Betonarbeiten) 25.000,-- € einschl. USt.,
- Prozess- und Verfahrenstechnik 30.000,-- € einschl. USt.,
- Tiefbau (Straßen-, Kanalarbeiten) 30.000,-- € einschl. USt.,
- Stundenlohnarbeiten bei allen Gewerken 2.500,-- € einschl. USt..

Einzelaufträge aufgrund eines Zeitvertrages nach einer Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 3 VOB/A (Angebotsverfahren) dürfen nur erteilt werden, wenn die jeweilige Auftragssumme des Einzelauftrages die folgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

- Leistungsaufträge (§ 4 Abs. 1 VOB/A) 25.000,-- € einschl. USt.,
- Stundenlohnaufträge (§ 4 Abs. 2 VOB/A) 2.500,-- € einschl. USt..

Eine Trennung umfangreicher Arbeiten, Leistungen bzw. Lieferungen, die zusammenhängend durchgeführt werden können, in mehrere Einzelaufträge ist nicht zulässig.

7.9
jetzt unter Nr. 6.9

7.10
Stückelung von Aufträgen
Die Berechnung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, ihn der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

7.11
Vergabe von freiberuflichen Leistungen
Sofern der geschätzte Gesamtwert ohne USt. aller freiberuflichen Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen einer geförderten Maßnahme über dem Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge sind diese nach VgV zu vergeben.

Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen werden durch Verhandlungsvergabe gemäß UVgO vergeben. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass mindestens drei Angebote eingeholt werden. Ab einem Auftragswert von 100.000,-- € netto ist ein Teilnahmewettbewerb vorzuschalten. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten, dann sollte die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht unter 30% fallen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

Aufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtwert (einschl. Nebenkosten) bis 10.000,-- € netto können als Direktbeauftragung gemäß Nr. 7.5 vergeben werden.

Bei **Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI** mit einem voraussichtlichen Gesamtwert von mehr als 10.000 € netto genügt nach Eignungsanfrage die Verhandlung mit einem Bewerber,

- wenn der voraussichtliche Gesamtauftragswert einschl. Nebenkosten, eventuellen Umbauzuschlag und zusätzlichen/ besonderen Leistungen unter 100.000,-- € netto liegt,
- und die Vergütung preisrechtlich verbindlich in HOAI und PrüfVBau vorgeschrieben ist,
- und dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,
- und ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge (höchstens 20 % des Honorars für Grundleistungen) vorzunehmen sind,
- und keine oder nur unwesentliche Nebenkosten (≤ 3 v.H. des Honorars für die Grundleistungen) anfallen und
- und keine wesentlichen (höchstens 10 % des Gesamtauftragswerts) zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden,

- und eine regionale Streuung und regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt. Dies ist zu dokumentieren.

Werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt, sind mindesten drei Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

Bei **sonstigen freiberuflichen Leistungen** sind mindestens drei Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

Bei Vergabe von hoheitlichen Prüfleistungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO bzw. Art. 10 Abs. 2 BayStrWG genügt die Verhandlung mit einem Auftragnehmer,

- wenn deren Gebühren und Honorare verbindlich in der Verordnung über Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) geregelt sind
- und keine wesentlichen (höchstens 10 % des Gesamtauftragswerts) zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden,
- und eine regionale Streuung und regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt. Dies ist zu dokumentieren.

Werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt, sind mindesten drei Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

Voraussetzung für die Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Leistungsanfrage bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Mögliche Anforderungen in einer Leistungsanfrage sind z. B.:

- geeignete Referenzen über früher ausgeführte Aufträge,
- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen,
- Maßnahmen zur Qualitätskontrolle der eigenen Leistung,
- Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung,
- durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl in den letzten drei Jahren,
- Angaben zur Ausstattung, über die der Bewerber für die Ausführung des Auftrags verfügt,
- Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe.

Grundsätzlich ist bei Vergaben ein Vergabevorschlag zu fertigen, aus dem alle Begründungen zu den Honorarbestandteilen sowie die Bewertungskriterien, Punktebewertung und ihre Gewichtung hervorgehen. Zusätzlich ist zu dokumentieren

- die Auftragswertermittlung,
- die Verfahrenswahl,
- der Nachweis der Streuung des Bieterkreises,
- der Nachweis der Eignung des AN,
- die Gesichtspunkte der Auswahlentscheidung und der Wirtschaftlichkeit.

Bei allen Verträgen ist darauf zu achten, dass ein schriftlicher Werkvertrag abgeschlossen wird.

Grundsätzlich hat die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen stufenweise in vier Stufen entsprechend den Vorgaben aus dem HAV-KOM/HIV-KOM zu erfolgen. Die Entwurfsplanung als zweite Stufe der Beauftragung darf nur übertragen werden, wenn das Planungskonzept mit den nutzenden Dienststellen und anderer an der Planung fachlich Beteiligter abgestimmt ist. Ansonsten sind die Vorgaben im HAV-KOM, HIV-KOM zu beachten.

8. Ergänzende Regelungen oberhalb der Schwellenwerte des GWB

8.1
Anschlussaufträge
Von der Anwendung der De-minimis-Regelung nach § 132 Abs. 3 GWB sind Anschlussaufträge (z.B. Vertragsänderungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B) ausgenommen. Dies gilt im Bereich der VgV sinngemäß.

Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag. Liegen die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung nicht vor, sind diese Leistungen auszuschreiben.

8.2
Planungswettbewerbe sowie Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Geltungsbereich der VgV
Nachdem sich die Stadt Fürth den Vorgaben des Verfahrens unterwerfen muss, bedürfen die Inhalte der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen vor Beginn des entsprechenden Verfahrens, der Genehmigung entsprechend den Zuständigkeiten nach Nr. 6.4 dieser Richtlinie.

9. Sicherheitsleistungen

Sicherheiten sind zu fordern,

- für die vertragsmäßige Erfüllung der Leistung erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000,-- € netto (297.500,-- einschl. USt.),
- für die Erfüllung der Mängelansprüche in der Regel ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000,--€ netto (297.500,--€ einschl. USt),
- für Vorauszahlungen,
- bei Abschlagszahlungen, die für angefertigte, bereitgestellte Bauteile oder für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile gewährt werden.

Für die Erfüllung der Mängelansprüche ist eine Sicherheit in Höhe von 3 v.H. zu fordern.
Ansonsten sind die Bestimmungen im VHB Bayern, VHL Bayern zu beachten.

10. Nationale Bekanntmachungen und Informationen

Unabhängig von den Veröffentlichungspflichten entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen sind Ausschreibungen oberhalb des Schwellenwerts auch national zu veröffentlichen. Nationale Bekanntmachungen sind auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de und auf der Website der Stadt Fürth bekannt zu machen. Ob darüber hinaus eine Bekanntgabe im Bayerischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt der Stadt Fürth, in weiteren Portalen für Vergabebekanntmachungen (z.B. www.bund.de), im Deutschen Ausschreibungsblatt oder durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften vorzunehmen ist, muss nach dem anzusprechenden Firmenkreis im Einzelfall beurteilt werden.

Als zentral abrufbares Internetportal ist die zentrale Bekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe; derzeit www.auftraege.bayern.de) zu nutzen. Dort haben auch die ex-post-Veröffentlichungen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 30 Abs. 1 UVgO zu erfolgen.

11. Prüfung und Wertung der Angebote einschl. Dokumentation

Für jede Vergabe ab einer Wertgrenze von 25.000,--€ netto (29.750,--€ einschl. USt.) ist ein Vergabevermerk einschl. Vergabevorschlag mit Angabe der haushaltsrechtlichen Deckung zu erstellen. Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen

des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ist jeweils zu bestätigen. Dem Vergabevorschlag sind mindestens beizufügen:

- Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabevermerk),
- Aussage zur Binnenmarktrelevanz des Auftrags bei nationalen Vergaben,
- Gründe für den Verzicht auf die Vergabe in Fach- und Teillosen,
- ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bewerbern zugeleitet wurden (Heftung „Angebotsaufforderung“, Information der Bieter über Verfahrensrügen, Auskunftsvermerke, usw.),
- Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Nachweise der Veröffentlichung,
- etwaige Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge, soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die beigefügten Angebote betreffen,
- Niederschrift über die Angebotseröffnung,
- Begründung der Vergabeart (bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung oberhalb von den Wertgrenzen bzw. bei Vertragsänderungen (z.B. Anschlussaufträgen),
- Eignungsnachweise und Begründung der Anzahl der Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung,
- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für Ihre Auswahl,
- Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für Ihre Ablehnung (einschließlich von Unternehmen, die auf eine ex-ante- Veröffentlichung ihr Interesse bekundet haben),
- Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote und deren Rangfolge mit Angabe der Angebotssummen,
- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für Ihre Auswahl,
- Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots,
- Preisspiegel von allen Positionen mit Einheits- und Gesamtpreisen; bei Anwendung von EDV-Verfahren sind Abweichungen herauszufiltern,
- Wertung der bevorzugten Bewerber, Nebenangebote, Alternativ- bzw. Bedarfspositionen, Spekulationspreise etc.,
- die maßgebenden wertungsrelevanten Angebote,
- geforderte Unterlagen (z.B. Auskunftsvermerke, Eignungsnachweise) und Gewerbezentralregisterauszug des vorgeschlagenen Bieters, ggf. auch der anderen Unternehmen bei EU-Vergaben, die der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe),
- Anteil der beabsichtigten Weitervergabe an Nachunternehmer (andere Unternehmen),
- Urkalkulation oder Angaben zur Preisermittlung des vorgeschlagenen Bieters,
- Urkalkulation oder Aufgliederung der Einheitspreise des vorgeschlagenen Bieters,
- Kostenkontrollliste.

Bei Bauaufträgen bleibt § 20 VOB/A im Übrigen unberührt.

Die ausführenden Dienststellen bleiben auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich und müssen den Vergabevermerk unterzeichnen.

Für Vergaben bis zur Wertgrenze von 25.000,--€ netto (29.750,--€ einschl. USt.) ist die Angebotseinholung zu dokumentieren.

12. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

12.1
Soweit die Vergabeverfahren von Dienststellen der Stadt Fürth selbst durchgeführt werden, ist bei Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen mit

- einer Auftragssumme nach Nr. 6.1, oder
- einem Gesamtwert nach Nr. 6.4, oder

- einem Vertragswert nach Nr. 6.3

von jeweils über 25.000,--€ netto (29.750,--€ einschl. USt.) jeder Auftrags- und Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für städtische Beteiligungen soweit dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Prüfungsrechte in der jeweiligen Unternehmenssatzung eingeräumt sind.

12.2
Die bei der Prüfung erhobenen Erinnerungen sind bei Genehmigung des Auftrags- oder Vergabevorschlags zu würdigen und bei Behandlung im Stadtrat bzw. einem seiner Ausschüsse zur Kenntnis zu bringen. Gegebenenfalls ist in die Genehmigungsverfügung oder in den Beschluss aufzunehmen, weshalb den Prüfungserinnerungen nicht Rechnung getragen werden konnte.

13. Allgemeine Vergabegrundsätze

13.1
Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Gründe vor, die eine Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich den zuständigen Referenten zu berichten. Dieser entscheidet, ob Angebote ausgeschieden, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich bei der Prüfung, Begutachtung und Wertung der Angebote Feststellungen oder Anhaltspunkte für eine Preisabrede ergeben.

13.2
Nachhaltige Beschaffung
Beschaffungen und Vergaben sollen sich auch an ökologischen und sozialen Kriterien wie beispielsweise Ressourcensparsamkeit, Müllvermeidung und Recycling, Schadstoffvermeidung, Regionalität oder Saisonalität sowie fairen Handel und dem Verbot von Kinderarbeit orientieren. Bei der Vergabe von Leistungen sind daher auch öko-soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Neben einer reinen Wirtschaftlichkeitsberechnung ist die Einbeziehung von qualitativen, umweltbezogenen und sozialen Aspekten geboten (§ 97 Abs. 4 GWB, Art. 67 EU-Vergaberichtlinie 2014, Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen öAUmwR). Dabei sollte die Betrachtung auf den gesamten Lebenszykluskostenansatz ausgeweitet werden. Die Anwendung von Zuschlagskriterien im Sinne von Satz 1 setzt deren Nachweisbarkeit seitens des Auftragnehmers bzw. deren Überprüfbarkeit seitens des Auftraggebers voraus. Sie müssen immer in einem Zusammenhang zum Auftragsgegenstand und dem Zweck des Projektes stehen.

14. Notstände

Im Falle von Notständen an wichtigen öffentlichen Anlagen können Sofortmaßnahmen ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Vergabeverfahrens durchgeführt werden. In solchen Fällen ist unverzüglich den Stellen, die für die Vergabe zuständig gewesen wären, zu berichten.

15. Vordrucke der Stadt Fürth

Ergänzend zu den staatlichen Vordrucken sind die von der ZVS erstellten Formblätter für die Vergabe von Aufträgen zu verwenden.

16. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig werden die Vergaberichtlinien Fürth vom 17.10.2001 aufgehoben.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 2010,
durch dringliche Anordnung vom 30. Juni 2011,
durch Stadtratsbeschluss vom 29. Februar 2012, 19. Juni 2013 und 16. März 2016.
Die Richtlinien wurden zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 28. Juni 2018.